



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (290)

Dicker Hund

Auch wenn Hunde teilweise als Familienmitglieder oder Kinderersatz behandelt werden, sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Diese rechtliche Einordnung hat aber nicht zur Folge, dass über die Vierbeiner weitaus weniger leidenschaftlich gestritten wird. Vielmehr scheint eher das Gegenteil der Fall zu sein. Insbesondere wenn das eigene Haustier zu Schaden kommt, schlagen die Emotionen hoch. An eine sachliche (juristische) Argumentation ist oft nicht zu denken.

Selbst wenn ein Hund durch eine unsachgemäße Behandlung körperliche Leiden davon trägt, kann Herrchen oder Frauchen (stellvertretend) von dem Verursacher kein Schmerzensgeld verlangen. Dies wurde zuletzt durch das Amtsgericht (AG) Wiesbaden festgestellt. Hier hatte ein Neufundländer in einem Tiersalon während der Wartezeit auf seinen Pflegertermin ausgelegte Hundedecken, die zum Verkauf bestimmt waren, angepinakelt. Die Produkte waren aufgrund der Duftnote nicht mehr zu verkaufen, da sich – nach Darstellung der Salonbesitzerin – kein Hund auf eine von einem anderen Vierbeiner markierte Matte legen würde. Die Betroffene verklagte wegen der unbrauchbaren Ware den Hundehalter auf Schadenersatz, der postwendend aufgrund einer fehlerhaften Pflege seines Rüden eine Widerklage erhob. Der Begründung des Widerklagenden zufolge seien bei der Behandlung seines Lieblings die Regelungen des Tierschutzgesetzes nicht beachtet worden. Hierdurch hätte das Tier Ängste und Qualen durchlebt, so dass 300,- € Schmerzensgeld angemessen sei. Das Gericht verzichtete auf eine Anhörung des Rüden und wies die Widerklage ab. Vielmehr stellte es klar, dass es nicht auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes ankomme. Ein Schmerzensgeld für Leiden von Tieren sei im deutschen Zivilrecht nicht vorgesehen und wesensfremd. Zwar habe das BGB anerkannt, dass Tiere als Lebewesen keine Sachen und durch besondere Gesetze geschützt seien. Das bedeute aber nicht, dass Tiere damit dem Menschen gleichgestellt wären. Zudem sei ausdrücklich angemerkt, dass der Zivilprozess nicht der richtige Ort für die Anzeige einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sei. Hierzu seien gegebenenfalls die zuständigen Stellen einzuschalten.

Dass manchmal der Schwanz mit dem Hund wedelt, wird auch durch ein Urteil des AG Offenbach deutlich. Hier hatte die Justiz ganz wesentliche zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung entscheidende Fragen zu klären. Anlass der gerichtlichen Klärung war eine gemeine Beißattacke durch eine dreiköpfige Dackelfamilie, so dass das (vermeintliche) Opfer Regress von der Halterin begehrte. Die Eigenerin berief sich jedoch auf eine

Notwehrlage ihrer Vierbeiner. Denn der Kläger habe ihrer Darstellung zufolge einen der Dackel zuvor getreten. Die anderen Tiere – die Tochter und Enkelin der getretenen Tiermutter – hätten sich im Wege der „Nothilfe“ veranlasst gesehen, ihrer Dackelverwandten zu helfen. Sehr zum Leidwesen des Gerichts wurde das Verfahren von den Beteiligten ausschweifend betrieben, so dass sich dieses seinerseits zu folgendem Beschluss genötigt sah:

„Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass dieses absolut ätzende ‚Horrorverfahren‘ bereits seit mehr als 1½ Jahren das AG beschäftigt und sämtliche Dimensionen eines amtsgerichtlichen Verfahrens sprengt; der Umfang von bisher 240 Seiten übersteigt schon ein normales OLG-Verfahren; die Parteien reichen ständig neue Schriftsätze ein, insoweit steht es inzwischen 16:11 für den Kläger. Dadurch wird dem Gericht jede Möglichkeit einer endgültigen, zeitaufwendigen Durcharbeit dieser entsetzlichen Akte und für die Absetzung einer Entscheidung genommen. Da die Sache nun wahrlich exzessiv ausgeschrieben ist, wird höflich darum gebeten, von weiteren Schriftsätzen Abstand zu nehmen, mit Ausnahme von konstruktiven Vergleichsvorschlägen, die allein noch sinnvoll wären. ...“

In dem folgenden Urteil ließ das Gericht offen, ob die Dackel möglicherweise als Mittäter gemäß vorgefasstem Beißentschluss gemeinschaftlich gehandelt haben. Dies sei – so die Begründung – nicht streitentscheidend. Eine terroristische „Dackel“-Vereinigung gemäß § 129a Strafgesetzbuch scheide aus, weil keine der genannten Katalogstraftaten verwirklicht sei. Andererseits sei nicht zu verkennen, dass die Dackel insgesamt eine Großfamilie bildeten, immerhin handele es sich um Mutter, Tochter und Enkelin. Es bestehe also durchaus eine enge verwandtschaftliche Beziehung, der Solidarisierungseffekt sei groß. Das Gericht habe aber nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen vermocht, dass Dackeltochter und Dackelenkelin im Wege der Dackel-„Nothilfe“ ihrer angeblich angegriffenen Dackelmutter bzw. -oma zu Hilfe kommen wollten, um diese vor den von behaupteten Tritten des Klägers mit beschuhtem Fuß zu schützen. Insoweit könne auch kein – zwingend erforderlicher – Verteidigungswille bei den beiden jüngeren Dackeln festgestellt werden. Auch für Sippenhaftgedanken bzw. Blutrache hätten sich – so das „Grundsatzurteil“ weiter – keine genügenden Anhaltspunkte ergeben.

Ob die deutsche Rechtsentwicklung durch dieses Verfahren nachhaltig beeinflusst wird, darf bezweifelt werden. Dennoch ist dieses ohne jeden Zweifel ein dicker Hund!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de